

Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle

1922¹ die Prüfung der Konventionsmässigkeit einer Rechtsvorschrift allein für sich in Anspruch und spricht sie den anderen Gerichten als eine ihnen nicht zustehende Kompetenz ab. Der Staatsgerichtshof prüft die "innerstaatliche Wirksamkeit" eines Staatsvertrages "mittelbar" in Hinsicht auf Gültigkeit, Inhalt und Umfang.²²² Was das zu bedeuten hat, ist im folgenden darzulegen.

III. Prüfung der "Rechtsgültigkeit"²²³ und "Verbindlichkeit"²²⁴

1. Rangordnung und Qualität

Die "verfassungsmässige" oder "innerstaatliche" Gültigkeit²²⁵ von Staatsverträgen ist beispielsweise dann zu klären, wenn sie in einem Normenkontrollverfahren den Prüfungsmassstab abgeben, das heisst Gesetze und Verordnungen auf ihre "Konventionsmässigkeit" geprüft

²²¹ So führt der Staatsgerichtshof in StGH 1993/18 und 19, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 54 (58), aus: "Indem der OGH in seinem angefochtenen Revisionsbeschluss über die Geltung und Anwendung der Bestimmungen über die Zulässigkeitsprüfung der Regierung gemäss Art. 16 ff. RHG wegen angemessenen Widerspruchs zum ERHÜ entscheidet, übt er eine ihm nicht zustehende Kompetenz zur Prüfung der Verfassungs- beziehungsweise Konventionsmässigkeit aus."

²²² So in einer Formulierung von Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, S. 296.

²²³ So die Formulierung in StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (42). Zu den Voraussetzungen für die "Geltung" ausländischer rechtlicher Vorschriften als liechtensteinisches Recht siehe StGH 1982/36, Gutachten vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 107 (111).

²²⁴ Dieser Ausdruck ist StGH 1993/4, Urteil vom 30. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 41 (47), entlehnt.

²²⁵ StGH 1993/4, Urteil vom 30. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 41 (47). Der Ausdruck "verfassungsmässige Gültigkeit" ist zu ungenau, wenn er mit der Überprüfung eines Staatsvertrages in Verbindung gebracht wird. Er findet sich nicht in der Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1947 bis 1954, S. 191 (206). Dort ist die Rede von der Überprüfung eines Staatsvertrages auf seine "Verfassungsmässigkeit", die dem Staatsgerichtshof aufgrund von Art. 104 der Verfassung entzogen ist. Es ist auch die Jahrzahl der Entscheidung falsch angegeben. Auch der Terminus "Geltungsprüfung", wie ihn der Staatsgerichtshof in StGH 1993/18 und 19, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 54 und 58, gebraucht, um das gegenseitige Verhältnis des Rechtshilfegesetzes zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen zu bestimmen, ist nicht ganz korrekt. Denn es geht bei der Normenkontrolle um die Frage der Vereinbarkeit einer Rechtsvorschrift mit höherrangigem Recht (Verfassung, Gesetz, Vertrag), wie hier: Gesetz gegenüber einem Vertrag. So gesehen prüft der Staatsgerichtshof nicht die Geltung des Rechtshilfegesetzes. Vgl. auch hinten S. 299 ff./Anm. 31.